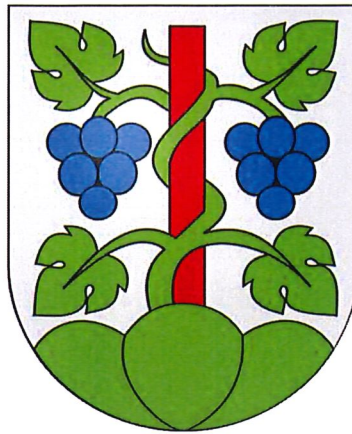




Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Meinsberg

vom

15. August 2017

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	10
Nachführung Werkleitungskataster.....	11
Weitere Aufwendungen	11
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
GEMEINDELIEGENSCHAFTEN.....	12
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
REFERENDUMS- UND AUFLAGEZEUGNIS	15

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonkosten, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II,
- c) für Verwaltungstätigkeit, die durch eine externe Fachkraft ausgeführt wird: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Schaltergebühren bis Fr. 50.-- sind in der Regel sofort bar zu bezahlen.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Schriftliche Auskünfte aus dem Register der Einwohnerkontrolle an Dritte	CHF 10.--
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein (Kommt auch zur Anwendung, wenn das Verfahren abgebrochen wird, oder für längere Zeit sistiert wird)	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
⁴ Gesuchsbehandlung, Befragung, etc.	Aufwandgebühr III
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.--
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.--
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.-- bis 390.--
Art. 19 ¹ Lebensbescheinigung	CHF 15.--
² Bestätigung auf vorgedruckten Formularen	Gratis

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr III
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung für - Gewerbe - Dorfvereine d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 29 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Gratis Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 29 ff. Aufwandgebühr II CHF 800.--/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ³ Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten gemäss Art. 19 der Spielapparatverordnung (BSG 935.551)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Gebühr bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und bei Veranstaltungen von Dorfvereinen	
	⁵ Durchfahrtbewilligung für das Befahren einer mit einem Fahrverbot belegten öffentlichen Strasse	Aufwandgebühr II
	⁶ Sperrung einer öffentlichen Strasse oder eines Platzes	Aufwandgebühr II
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis	CHF 20.--
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes und Art. 14 des kommunalen Polizeireglements	

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr III
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr III
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr III
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäß Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr III
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.-- und effektive Kosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Aufwandgebühr III
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr III
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr III
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr III
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Aufwandgebühr III
	j) andere Neben- oder Spezialbewilligungen	Aufwandgebühr II

Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte, Zusatzberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Rückzug des Baugesuches	Art. 36 Bei Rückzug des Baugesuches werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten der erfolgten Verfahrensschritte in Rechnung gestellt	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 38 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Kontrollen von Kanalisations- und Wasserinstallationen	Aufwandgebühr III
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Baueinstellung, Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Nachführung Werkleitungskataster

Nachführung Gemeindegkatasterpläne	Art. 40 Die Kosten für laufende Nachführungen des Wasserleitungs- und Kanalisationsleitungskatasters, bedingt durch Neuanschlüsse oder Anschlussänderungen bei Neu- und Umbauten, werden dem Gesuchsteller oder Grundeigentümer durch das beauftragte Ingenieurbüro direkt in Rechnung gestellt.	Kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG (BSG 215.341)
------------------------------------	---	---

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 Auskunft über Steuerfaktoren unter Nachweis des wirtschaftlichen Interessens gemäss StG	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.-- Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	Gratis gemäss Art. 31 KDSG
---	----------------------------

Gemeindeliegenschaften

Benützungsgebühr	Art. 46 Der Gemeinderat legt die Höhe der Benützungsgebühr für die Gemeindeliegenschaften und Anlagen durch Dritte in einem separaten Gebührentarif fest. Er berücksichtigt dabei die durch die Benützung tatsächlich entstandenen Kosten sowie die Art, Grösse und Einrichtung der Räumlichkeiten. Er kann dabei unterschiedliche Gebühren für Einheimische und Nichteinheimische, ortsansässige Vereine und Privatpersonen festlegen.
------------------	--

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Werkhof	Art. 49 Verrichtung von Arbeiten durch Werkhofpersonal	Aufwandgebühr II
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ 2. Mahnung	CHF 25.--
	² Verfügung	CHF 50.--
	³ Interner Aufwand für Betreuung	Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I bis III pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. November 1995 auf.

Der Gemeinderat hat das Gebührenreglement an seiner Sitzung vom 15.08.2017 genehmigt.

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:



Daniel Kruse

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Mülchi

Referendums- und Auflagezeugnis

Die Genehmigung des Gebührenreglements, mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Art. 36 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Meisberg und Art. 37 und 45 der kantonalen Gemeindeverordnung, wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 34 vom 24.08.2017 veröffentlicht.

Während der 30-tägigen Auflage- und Referendumsfrist vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 lag das Gebührenreglement zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 40 vom 05.10.2017 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Meisberg, 20. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Mülchi



Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Meinisberg vom 15. August 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50.—	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.—	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	nach effektivem Aufwand		
	CHF	100.— bis 150.—	pro Stunde
4. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
Schwarz/weiss	CHF	--.50	pro Seite
farbig	CHF	1.—	pro Seite
5. Auto-Spesen	CHF	--.80	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Meinisberg an seiner Sitzung vom 15.08.2017 beschlossen.

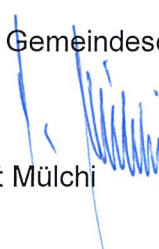
GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident:



Daniel Kruse

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Mülchi

